

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0110/2015
Auskunft erteilt: Frau Schulz
Ruf: 492 32 65
E-Mail: SchulzElke@stadt-muenster.de
Datum: 17.02.2015

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, für das Kalenderjahr 2015

Beratungsfolge

05.03.2015	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
11.03.2015	Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaft und strategisches Flächenmanagement	Vorberatung
17.03.2015	Betriebsausschuss Münster Marketing	Vorberatung
17.03.2015	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
18.03.2015	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
25.03.2015	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Der WVH Wirtschaftsverbund Hiltrup e. V. beantragt mit Schreiben 12.01.2015 für den Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, im Kalenderjahr 2015 an folgenden Sonntagen die Verkaufszeiten jeweils von **13:00 bis 18:00 Uhr** freizugeben:

Sonntag, 17.05.2015 aus Anlass des **22. Hiltruper Frühlingsfestes,**
Sonntag, 16.08.2015 aus Anlass des **5. Hiltruper Weinfestes,**
Sonntag, 29.11.2015 (1. Advent) aus Anlass des **10. Hiltruper Lichterfestes.**

Der Antrag vom 12.01.2015 ist als Anlage 2 beigefügt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes vom 30.04.2013 (GV. NRW S. 208), in Kraft getreten am 18.05.2013, wurden u. a. für die Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen ergänzende Regelungen getroffen. Die bisherige Möglichkeit gem. § 6 Abs. 1 des Geset-

zes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) der Verkaufsstellenöffnung an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen für höchstens fünf Stunden wurde beibehalten. Ergänzend neu festgeschrieben wurde, dass eine solche Öffnung nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen zulässig ist.

Im § 6 Abs. 4 LÖG NRW wurde die bisherige Möglichkeit der Beschränkung der Freigabe auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige ebenfalls beibehalten. Allerdings wurde eine Höchstzahl der zulässigen Sonn- und Feiertagsöffnungen in einer Kommune neu eingeführt. So dürfen in einer Gemeinde insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Außerdem wurden zusätzlich Regelungen für Adventssonntage festgelegt. Hiernach dürfen lediglich zwei Adventssonntage freigegeben werden. Sollte sich allerdings die Freigabe im Advent auf das gesamte Gemeindegebiet beziehen, so darf nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist weiterhin auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Neu eingeführt wurde im § 6 Abs. 4 LÖG NRW, dass vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören sind.

Außerdem wurde der § 6 um den Absatz 5 LÖG NRW erweitert. Hier sind Sonn- und Feiertage angeführt, an denen eine Freigabe der Verkaufszeiten ausgenommen ist. Hierzu zählen u. a. zwei Adventssonntage, stille Feiertage im Sinne des Feiertagesgesetzes NW.

Zusätzlich zum vorliegenden, entscheidungsreifen Antrag hat die „Initiative Starke Innenstadt Münster“ (ISI) und der Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e. V. (EHV WM) mit Schreiben vom 13.02.2015 für das Gebiet der Altstadt und der ISG Bahnhofsviertel einen Antrag für einen verkaufsoffenen Sonntag am 13.12.2015 (3. Advent) gestellt. Beide Anträge schließen sich nicht aus, sondern würden das gesetzlich zulässige Kontingent von maximal zwei verkaufsoffenen Adventssonntagen ausschöpfen.

Für die beantragten Sonntagsöffnungen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, sind Anlässe vorhanden, die Dauer von fünf Stunden wird nicht überschritten, die Hauptgottesdienstzeit wird nicht berührt und das Kontingent von elf Sonn- und Feiertagen wird nicht ausgeschöpft. Für das Kalenderjahr 2015 sind bisher auf Grund bestehender Dauerverordnungen jeweils drei Sonntage freigegeben. Zusätzlich wurden mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 26.09.2013 für den Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, drei Sonntage freigegeben. Im Einzelnen handelt es sich um folgende ordnungsbehördliche Verordnungen:

Verordnung vom	Termin	Anlass	Stadtbezirk	Ort der Sonntagsöffnung
29.06.1998	letzter Sonntag im September	Handorfer Herbst	Münster-Ost	im Zusammenhang bebauter Ortsteil Handorf
23.05.2002	erster Sonntag im August	Hammer Straßenfest	Münster-Mitte	Hammer Straße (Ludgeriplatz bis Augustastraße)
19.07.2004	erster Sonntag im Oktober	Volksfest am Mittelpunkt des Münsterlandes	Münster-West	Gewerbegebiet „Haus Uhlenkotten“
26.09.2013	11.01.2015 03.05.2015 25.10.2015	Jazzfestival Hansefest Herbstsend	Münster-Mitte, Altstadt / Bahnhofsviertel	Altstadt / Bahnhofsviertel

Mit Schreiben vom 22.01.2015 wurde den zuständigen Stellen Gelegenheit gegeben, bis zum 09.02.2015 zu dem vorliegenden Antrag Stellung zu nehmen. Von dem Anhörrecht machten die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, der Vorstand des Stadtkomitees der Katholiken in der Stadt Münster, stellvertretend für den Stadtdechanten und der Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e. V. Gebrauch. Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen und der Einzelhandelsverband befürworten den vorliegenden Antrag auf Freigabe der Verkaufszeiten. Die seitens der Gewerkschaft und des Stadtkomitees erhobenen Einwände stehen aus rechtlicher Sicht dem Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung nicht entgegen. Die Stellungnahmen sind als Anlage 3, Anlage 4, Anlage 5 und Anlage 6 beigelegt.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, V/0691/2005, Ratsbeschluss vom 12.03.2008, V/0027/2008 und Ratsbeschluss vom 11.02.2015, V/0938/2014) aufgeführten Eckpunkte werden eingehalten. Hiernach sind die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt. In der zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnung werden die Sonntagsöffnungen ausschließlich nur für die Betriebe genehmigt, die in dem Bereich liegen, welche nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ als „Typ B: Stadtbereichszentrum“, „Typ C: Grundversorgungszentrum“ oder „Typ D: Nahbereichszentrum“ ausgewiesen sind. Die Antragsfrist, 15.02. eines jeden Jahres und drei Monate vor der Veranstaltung sowie die schriftliche Antragsform unter Benennung konkreter Termine sind eingehalten.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe der Verkaufszeiten an den beantragten Sonntagen im Kalenderjahren 2015 liegen vor, so dass dem Rat empfohlen wird, die als Anlage 1 beigelegte Verordnung zu beschließen.

I. V.

gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen